

**Protokoll der Versammlung der Mitglieder des  
Vereins zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e. V.  
vom 04.02.2010**

**TAGESORDNUNG:**

1. Besprechung der Beanstandungen des Finanzamts
2. Diskussion empfohlener Satzungsänderungen
3. Beschluss der Satzungsänderungen

Die Mitglieder des Vereins zur Förderung des internationalen Wissensaustauschs e.V. VR 202483 haben sich am 04.02.2010 um 15.00 Uhr in Zimmer 0755 der Technischen Universität München zusammengefunden, um die Beanstandungen des Finanzamts München 4 hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins mit Schreiben vom 24.09.2009 zu besprechen. Ausschlaggebend für diese Zusammenkunft war die Beanstandung des Vereinsregisters bzgl. der Satzungsänderung, die nach § 10 der Satzung vom Vorstand durchgeführt und am 11.12.2009 beim Notariat Dr. Schemmann / Dr. Ludewig zur Eintragung in das Vereinsregister eingereicht wurde. Das Vereinsregister verlangt den Beschluss der Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung.

Der Wortlaut des § 2 Zweck des Vereins wurde diskutiert. Die Mitglieder gehen konform mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Der ursprüngliche Text lautete:

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ziel des Vereins ist es, durch Förderung und Pflege des Wissensaustauschs auf allen Ebenen zwischen Deutschland und anderen Ländern zu einer positiven Entwicklung und verbesserten Verständigung beizutragen.
- (2) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell, noch ideologisch gebunden.
- (3) Der Zweck soll erreicht werden durch
  - a) Personellen Austausch von Lehrkräften und spezialisierten Arbeitskräften,
  - b) Austausch von Dozenten, Studierenden und Auszubildenden,
  - c) die Durchführung von Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Summerschools und anderen zur Erfüllung dieser Ziele dienlichen Veranstaltungen,
  - d) Durchführung gemeinschaftlicher Forschungsvorhaben,
  - e) Publikation von Untersuchungsergebnissen,
  - f) die Förderung humanitärer Einrichtungen,
  - g) die Förderung persönlicher Kontakte zwischen Personen und die Vermittlung von Beziehungen zwischen Organisationen und Instituten und
  - h) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen ähnlicher Zielvorgaben.

Der neue Text des § 2 lautet:

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - b) Vergabe von Forschungsaufträgen,
  - c) Austausch von Lehrkräften, Dozenten, spezialisierten Arbeitskräften, Studierenden und Auszubildenden,
  - d) Durchführung von Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Summerschools,
  - e) Publikation von Untersuchungsergebnissen und
  - f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und deren Förderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell, noch ideologisch gebunden.

Der Wortlaut des § 3 Gemeinnützigkeit wurde diskutiert und auf die Anforderungen des Finanzamts abgestimmt.

Der ursprüngliche Text lautete:

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Einnahmen und alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinbarung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der neue Text des § 3 lautet:

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Einnahmen und alle anderen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

In § 5 Mitgliedschaft wurde ein Tippfehler ausgebessert, anstatt: der Gesellschaft steht nun: des Vereins.

In § 7 Organe des Vereins wurden der Vorstand und die Mitgliederversammlung noch mit den entsprechenden Paragraphen (§ 8 und § 9) versehen.

Der Wortlaut des § 8 Der Vorstand wurde diskutiert und auf die Anforderungen des Finanzamts abgestimmt.

Der ursprüngliche Text lautete:

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Es ist die gesetzliche Vertretung des Vereins und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 kann weitere Personen als Mitglieder in den Vorstand für besondere Aufgaben berufen (Vorstandsmitglieder) und Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

Der neue Text des § 8 lautet:

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er ist die gesetzliche Vertretung des Vereins und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 2 kann weitere Personen als Mitglieder in den Vorstand für besondere Aufgaben berufen und Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Je zwei Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

In § 9 Die Mitgliederversammlung wurde Absatz 1 geändert.

Der ursprüngliche Text lautete:

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wählt durch Beschluss den Vorstand. Sie regelt alle Vereinsangelegenheiten, die über die Kompetenzen des Vorstands hinausgehen, insbesondere Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands und der Durchführung von Neuwahlen.

Der neue Text des § 9, Absatz 1 lautet:

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wählt durch Beschluss den Vorstand. Sie regelt diejenigen Vereinsangelegenheiten, die über die Kompetenzen des Vorstands hinausgehen. Insbesondere sind dies die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts des von der Mitgliederversammlung einzusetzenden Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstands und die Durchführung von Neuwahlen.

Letztendlich wurde § 11, Absatz 2 wie folgt modifiziert:

Der ursprüngliche Text lautete:

**§ 11 Auflösung der Vereins**

- (2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, es für die Zwecke der internationalen Verständigung zu verwenden.

Der neue Text des § 11, Absatz 2 lautet:

**§ 11 Auflösung der Vereins**

- (2) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der internationalen Verständigung zu verwenden.

Der Vorstand stellt fest, dass der Grundgedanke des Vereins im Sinne der Gründungsversammlung auch durch die Änderungen erhalten bleibt.

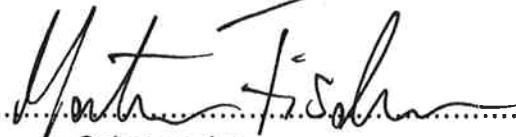
Die Änderung der Satzung wurde gemäß § 10 Absatz 2 durch den Vorstand beschlossen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt die Versammlung um 15.30 Uhr.

München, den 04.02.2010



Vorstandsvorsitzender



Schatzmeister



